Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9648**

14. Wahlperiode 28. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Ostrowski, Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7794 (neu) –

Vollzug des Programmes „Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“

A. Problem

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, nach dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, in der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen eine Regelung im folgenden Sinne verbindlich niederzulegen:

„Mit der Inanspruchnahme der zur Sicherung attraktiver Städte und Gemeinden und zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft ausgereichten Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ erkennen die Gemeinden an, dass die Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm, die als Fördermittel für den Rückbau und die Aufwertung eingesetzt wurden, sowie die einfließenden Länder- und Gemeindemittel bei der Bemessung von Ausgleichsleistungen eigenen Aufwendungen der Grundstückseigentümer nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 169 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Baugesetzbuch gleichstehen.“

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/7794 (neu) – abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald	**Dr. Karlheinz Guttmacher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Karlheinz Guttmacher

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 14/7794 (neu) in seiner 212. Sitzung am 24. Januar 2002 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, nach dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, in der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen eine Regelung im folgenden Sinne verbindlich niederzulegen:

„Mit der Inanspruchnahme der zur Sicherung attraktiver Städte und Gemeinden und zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft ausgereichten Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ erkennen die Gemeinden an, dass die Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm, die als Fördermittel für den Rückbau und die Aufwertung eingesetzt wurden, sowie die einfließenden Länder- und Gemeindemittel bei der Bemessung von Ausgleichsleistungen eigenen Aufwendungen der Grundstückseigentümer nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 169 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Baugesetzbuch gleichstehen.“

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 88. Sitzung am 26. Juni 2002 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass bisher kein Fall bekannt sei, in dem ein Wohnungsbauunternehmen zu einem Ausgleichsbetrag, wie er in dem Antrag genannt werde, herangezogen worden sei. Jede Gemeinde habe die Möglichkeit, auf die Erhebung eines Ausgleichsbetrages oder auf die Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet zu verzichten. Man sehe keine Notwendigkeit, der geforderten Änderung der Verwaltungsvereinbarung zuzustimmen und werde den Antrag daher ablehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte eine gegenüber der bestehenden Regelung im Baugesetzbuch weiter nach Ost- und Westdeutschland differenzierende Regelung ab. Die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten reichten nach ihrer Meinung aus. Länder und Kommunen hätten ausreichenden Spielraum; die bestehenden Regelungen seien mit ihnen abgestimmt. Man sehe daher keinen Änderungsbedarf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie halte die Ausgangsannahme des Antrags für falsch. Nach ihrer Auffassung könne man keinen Ausgleichsbetrag für das Abbremsen des Wertverfalls erheben.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie sei der Auffassung, dass die Forderungen des Antrags unnötig seien, da in den §§ 154, 155 BauGB ausreichende und von den Ländern akzeptierte Regelungen enthalten seien und die Bewertung der Wertschöpfung des Wertzuwachses an Grundstücken in Sanierungsgebieten nur vor Ort und durch die Gemeinden erfolgen könne.

Die **Fraktion der PDS** führte aus, es gehe nur um eine klarstellende Formulierung in der Verwaltungsvorschrift. In Ostdeutschland werde mit Hilfe von Fördermitteln zurückgebaut und der Wertverfall gestoppt. Es zeichne sich dort die Auffassung ab, dass man einen Ausgleich für die Differenz zwischen einem unbegrenzten Wertverfall und einem gebremsten Wertverfall verlangen könne. Dies wolle der Antrag verhindern, weil viele Grundstückseigentümer durch den Wertverfall ohnehin belastet seien.

Berlin, den 26. Juni 2002

Dr. Karlheinz Guttmacher
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333